

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 53 (1961)
Heft: 11

Artikel: Das Uhrenstatut in gewerkschaftlicher Sicht
Autor: Wüthrich, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 11 - NOVEMBER 1961 - 53. JAHRGANG

Das Uhrenstatut in gewerkschaftlicher Sicht

Einleitung

Das gegenwärtig geltende Uhrenstatut beruht auf dem Bundesbeschuß vom 22. Juni 1951, der am 1. Januar 1952 in Kraft getreten ist. Es wird auf den 31. Dezember 1961 dahinfallen. Sollte das neue Uhrenstatut durch das Volk verworfen werden, so wird keine einzige auf die Uhrenindustrie anwendbare gesetzliche Bestimmung übrigbleiben, und es wird auch keine Möglichkeit vorhanden sein, auf den Volksentscheid zurückzukommen. Bundesrat Wahlen hat in der Kommission des Nationalrates, die sich mit dem Entwurf des Uhrenstatuts befaßte, erklärt, daß der Bundesrat im Falle eines negativen Volksentscheides über keinerlei gesetzliche Grundlage mehr verfügen würde, um inskünftig irgendwelche Maßnahmen zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie zu treffen.

Für die *Arbeitnehmer* geht es in bezug auf das Uhrenstatut in erster Linie darum, der schweizerischen Uhrenindustrie ihre für das Land wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu erhalten. Im weiteren wollen sie auf dem Gebiete der Löhne und der Beschäftigung die stimulierende Rolle aufrechterhalten, welche die Uhrenindustrie dank ihren durch die beharrlichen Aktionen des SMUV erzielten günstigen Arbeitsbedingungen spielt. Sie wollen daher vermeiden, daß Ordnungsmaßnahmen abgeschafft werden, die sich bewährt haben.

Eine ständig gefährdete Industrie

Die Kontingentierung der Uhreneinfuhr und der überbordende Zollprotektionismus einiger Länder, die in ihrem eigenen Bereich eine Uhrenindustrie entwickeln oder ansiedeln wollen, stellen für die schweizerische Uhrenindustrie eine ständige Gefahr dar. Das Erscheinen russischer Uhren auf dem Weltmarkt – zu Preisen, die nicht auf Grund der Fabrikationskosten, sondern im Hinblick auf die Bedürfnisse der internationalen Politik der UdSSR festgesetzt werden – wirft für die schweizerische Uhrenindustrie neue Probleme auf.

Diese Industrie reagiert auf alle Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur äußerst empfindlich, weshalb denn auch die Fluktuationen in der Beschäftigung ein Ausmaß aufweisen, welches dasjenige aller andern Wirtschaftszweige des Landes übertrifft. So nahm zwischen den Jahren 1953 und 1957 die Zahl der in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeitskräfte während dieser für die schweizerische Wirtschaft normalen Konjunktur zeitweise um bis zu 8000 Einheiten oder 14 Prozent ab, und sank während der Rezession der Jahre 1958 und 1959 sogar um 12 000 Einheiten.

Im weitem tritt die Uhrenindustrie heute gerade in eine Periode der Reorganisation und Konzentration ein, deren Auswirkungen bereits deutlich erkennbar sind. Unter dem Drucke der technischen Entwicklung und der Konkurrenzverhältnisse verstärkt sie ihren industriellen Charakter auf Kosten der halbgewerblichen Betriebe.

Im Laufe dieser Umwandlung, die sich wahrscheinlich über lange Jahre erstrecken wird, ist es im Interesse unserer Volkswirtschaft wünschbar, die wesentlichen Punkte des geltenden Uhrenstatuts beizubehalten, nicht um eine Struktur der Kleinbetriebe um jeden Preis aufrechtzuerhalten, sondern um *ohne soziale Härten einen Uebergang* zu einem neuen Gleichgewicht der verschiedenen Fabrikationszweige und der Betriebe selbst zu sichern.

Die Rationalisierung der Fabrikation, die Zuhilfenahme automatischer Maschinen in Branchen, die bisher noch herkömmliche Maschinen verwendeten, deren Bedienung qualifizierte Fachkräfte erforderte, die Einführung des Fließbandes für das Zusammensetzen der Uhrenbestandteile und die Automation der Rohwerkfabrikation drohen besonders gewisse Uhrenindustrieregionen zu beeinträchtigen. Das wird beispielsweise für das Gebiet um Pruntrut, das Tessin, die Umgebung von Lucens, das Vallé de Joux und das Tal von Frutigen der Fall sein.

Wenn man den inländischen Konkurrenzkräften, die auf eine Konzentration der Betriebe tendieren, einfach die Bahn freigibt und sie ohne Kontrolle läßt, dann setzt man die Randgebiete der Uhrenindustrie zugunsten ihrer Zentren der Verarmung aus. Wenn man in diesen Regionen wirtschaftliche Schwierigkeiten – wie beispielsweise eine technologische Arbeitslosigkeit – vermeiden will, werden sich Maßnahmen zur Verschiebung von Arbeitskräften und ihrer allfällige Wiedereingliederung in andere Tätigkeitsgebiete als unumgänglich erweisen.

Im Interesse der traditionellen Uhrengebiete und der schweizerischen Wirtschaft als Ganzes ist der vom Bunde der Uhrenindustrie gewährte Schutz heute noch unbedingt nötig, und die Uhrenindustrie kann nicht sich selbst überlassen werden. Die Erfahrung eines halben Jahrhunderts beweist, daß alle Industriestaaten, die die Uhrenfabrikation einführen, erhalten oder entwickeln wollten, zu Schutzmaßnahmen greifen mußten. In Zukunft wird es auch in

den jungen Staaten, welche die Unabhängigkeit erlangen, nicht anders sein.

Die Schweiz wäre deshalb schlecht beraten, wenn sie im gegenwärtigen Zeitpunkte auf ein gesetzliches Instrument verzichten würde, das ihr erlaubt, ein Gegengewicht zum Staatsinterventionismus gewisser Mächte zu schaffen.

Der Entschluß bestimmter Kreise, die durch die Berufsverbände der Uhrenindustrie geschaffene Ordnung aufzuheben und den ihr durch den Staat mit dem Uhrenstatut gewährten Schutz zu beseitigen, scheint uns von einer theoretischen Konzeption inspiriert, die weder den Tatsachen noch der Erfahrung Rechnung trägt. Die Zukunft der schweizerischen Uhrenindustrie liegt nicht in der Schwächung der gemeinsamen Anstrengungen, mit deren Hilfe die Probleme der Uhrenindustrie angepackt werden müssen, sondern im Gegenteil in einer noch stärkeren Koordinierung der Anstrengungen, in einer engen Zusammenarbeit der Berufsverbände und der Unterstützung des Staates. Damit soll erreicht werden: Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Einführung einer Qualitätskontrolle, Rationalisierung und Normalisierung der Produktion, systematische Marktforschung, Organisation einer gemeinsamen Werbung und Lösung sozialer Probleme in fortschrittlichem Geiste usw.

Das neue Uhrenstatut erscheint somit als der beste Zement für eine erspriessliche Zusammenarbeit der Berufsverbände der Uhrenindustrie. Sollte dieser Zement zerbröckeln, dann würden bald die egoistischen Kräften obsiegen und das kollektive Aufbauwerk der Uhrenverbände lähmen, wenn nicht ganz zerstören.

Die vergangenen und gegenwärtigen Schwächen der Uhrenindustrie

Die schweizerische Uhrenindustrie macht denjenigen, die sie nicht näher kennen, den Eindruck einer einzigen großen Unternehmung, monolithisch in ihrem Aufbau und auf dem unerschütterlichen Sockel eines allgewaltigen Trusts beruhend. Das ist zumindest das Bild, das man sich aus der Ferne von der Uhrenindustrie macht.

Doch die Wirklichkeit ist völlig anders. Weit von einer Konzentration entfernt, ist die schweizerische Uhrenindustrie in eine Menge selbständiger Betriebe aufgeteilt, deren Zahl sich auf 2800 beläuft. Wenn man in Betracht zieht, daß sie in Fabriken und Werkstätten ungefähr 70 000 Personen beschäftigt, so beträgt der Durchschnitt je Unternehmung nicht vielmehr als 20 Personen.

Diese insgesamt rund 2800 Betriebe sind in 35 Verbänden und Berufsgruppen organisiert, die voneinander unabhängig sind und die ihre Einzelinteressen vertreten, welche nicht notwendigerweise mit dem Allgemeininteresse der Uhrenindustrie identisch sind.

Diese besondere Struktur der Uhrenindustrie rührt von der starken Arbeitsteilung und der Spezialisierung der Produktion her. Ueberdies ist zu erwähnen, daß kaum 600 von den 2800 Betrieben *fertige* Uhren herstellen und exportieren. Nur ein halbes Hundert Unternehmungen fabriziert Markenuhren und verfügt im Ausland über einen eigenen Verteilungsapparat. Alle andern Uhrenfabriken hängen von ausländischen Vermittlern ab. Das heißt, daß der Verteilungsapparat für die gängigen und anonymen Uhren – die 85 Prozent der schweizerischen Produktion ausmachen – praktisch in den Händen dieser ausländischen Vermittler ist.

Schließlich muß man noch unterscheiden zwischen den Uhrenfabrikanten einerseits, das heißt den Manufakturen, die ihre eigenen Rohwerke und einen Teil ihrer Uhrenbestandteile selber herstellen, und den Etablisseuren anderseits, die sich damit begnügen, Rohwerke und Uhrenbestandteile zu kaufen und nachher zusammenzusetzen. Manufakturen und Etablisseure haben keineswegs immer dieselben Interessen.

Wenn man somit die Uhrenindustrie genau betrachtet, stellt man fest, daß ihre Struktur – weit davon entfernt, monolithisch zu sein, wie sie von außen erscheint – im Gegenteil ein Agglomerat von Betrieben und Organisationen darstellt, dessen Homogenität nur auf komplizierten zwischenverbandlichen Abkommen beruht, die periodisch immer wieder in Frage gestellt werden.

Diese Struktur hat übrigens zur Verschärfung der in der Uhrenindustrie so häufigen Krisen beigetragen. Es sind enorme Schwierigkeiten zu bewältigen, um unter den 2800 Unternehmungen zu einer Einigung zu gelangen über die großen Linien der Preispolitik, die Haltung gegenüber den ausländischen Vermittlern, die Festsetzung der Verkaufsbedingungen, die Regulierung der Fabrikation, damit sowohl Ueberproduktion wie auch «Flaschenhälse» vermieden werden können – nicht zu reden von der Ordnung der Arbeitsbedingungen.

Alle diese Faktoren haben in der Vergangenheit gelegentlich zu chaotischen Situationen geführt. Denn da die Uhrenindustrie auf die Schwankungen der Weltkonjunktur äußerst sensibel reagiert – weil ja die Uhr noch in zahlreichen Ländern und von gewissen Käuferschichten als Luxusprodukt betrachtet wird –, waren die Krisen (oder Rezessionen, wie man heute sagt) in der Vergangenheit zahlreich. Während der Krise 1921 und 1922 betrug die Zahl der Arbeitslosen in der Uhrenindustrie nur 30 000 Personen.

Die Folgen der Krise waren um so schlimmer, als in der ihr vorangegangenen kurzen Periode der Prosperität und infolge des Fehlens jeglicher gesetzlichen Ordnung viele Uhrenbetriebe neu eröffnet und diejenigen, die schon existierten, noch vergrößert worden waren. Die Eidgenossenschaft sah sich zur Intervention veranlaßt. Die Räte beschlossen Kredite im Gesamtbetrage von 11 Mio Fr.,

welche die Gewährung von Subventionen an jene Fabrikanten erlaubten, die ihre Erzeugnisse in Länder mit entwerteter Währung exportierten.

Die Krise, die 1930 ausbrach und die praktisch bis 1936 dauerte, hatte noch tiefere Auswirkungen. Sie zeitigte zwei neue Gefahren, die die Existenz der Uhrenindustrie selbst in Frage stellten:

– Erstens: *das Chablonnage*. Das ist die Bezeichnung für den massiven Export von Rohwerken und Uhrenbestandteilen zwecks Montage im Ausland. Diese Art des Exportes nahm zum Schaden der Fertigstellung von Uhren und Uhrwerken im Lande selbst beunruhigende Ausmaße an. Das Chablonnage wird nach wie vor durch die Zollpolitik des Auslandes begünstigt, welches die Einfuhr von Einzelbestandteilen zu äußerst niedrigem Tarif fördert, dagegen die Fertighren mit sehr hohen Zöllen belastet. So beraubt das Chablonnage die Schweiz einer lohnenden Arbeit und trägt zur Abwanderung der Uhrenindustrie ins Ausland bei. Je mehr sich das Chablonnage entwickelt, um so weniger können Fertighren exportiert werden.

– Zweitens: *die Preisunterbietung*, die noch dadurch begünstigt wird, daß jedermann ohne weiteres eine Uhrenfabrik eröffnen konnte. Die «Neuen» hatten nicht immer die nötigen technischen und kommerziellen Fähigkeiten und kümmerten sich wenig um die Qualität ihrer Produkte. Auf den ausländischen Märkten konnten sie sich deshalb nur mit Schleuderpreisen behaupten. Mit Ramschwaren und «Billig-Jakob»-Preisen wird jedoch der Ruf der Schweizer Qualitätsuhr, den unsere seriösen Uhrmacher sich in generationenalter Tradition erworben haben, zuschanden gemacht. Diese ungesunden Methoden führten zu Konkursen, Betriebsliquidationen und Arbeitslosigkeit.

Das ist der Grund, weshalb das am 1. Januar 1952 in Kraft getretene Uhrenstatut zwei wesentliche Vorschriften enthielt, welche für die Sicherung der Existenz der schweizerischen Uhrenindustrie bestimmt waren, nämlich:

- a) *die Exportbewilligungspflicht*, womit eine Kontrolle über die Exporte von Uhrenbestandteilen ermöglicht wurde, und
- b) *die Fabrikationsbewilligungspflicht*, welche die Zahl der «Neuen», die die schon große Zersplitterung der Fabrikation noch vergrößerten, auf ein vernünftiges Maß begrenzte.

Auf der sozialen Ebene brachte die gesetzliche Ordnung für die Arbeitnehmer eine wichtige Neuerung, indem sie die Arbeitsbedingungen für die Heimarbeiter wie für die Arbeiter in den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben regelte. Diese gesetzliche Neuordnung sieht vor allem vor, daß die Heimarbeiter zu den gleichen Bedingungen entlohnt werden müssen wie die Uhrenarbeiter in

Werkstätten und Fabriken. Diese Vorschrift ist für die Uhrenindustrie, die heute ungefähr 10 000 Heimarbeiter beschäftigt, von großer Bedeutung.

Es muß hier unterstrichen werden, daß die ersten bundesrätlichen Bestimmungen, die von 1936 datierten, zur Erstarkung der Berufsverbände der Arbeitgeber beigetragen haben, was die Unterzeichnung von Gesamtarbeitsverträgen für die gesamte Uhrenindustrie erleichtert hat. Solange die Arbeitgeberverbände noch schwach waren, konnten mit Mühe und Not nur fragmentarische oder örtlich begrenzte Vereinbarungen getroffen werden.

Die Kritiken am Statut von 1951

Im Laufe der letzten Jahre sind verschiedene Kritiken an der staatlichen und privatrechtlichen Ordnung der Uhrenindustrie laut geworden.

Wir müssen da zuerst klar unterscheiden zwischen den Kritiken, die sich gegen die *privatrechtliche Kollektivkonvention* unter den Arbeitgeberverbände richten, und denjenigen am *gesetzlichen Statut* selbst.

Die Kritiken an der privatrechtlichen Kollektivkonvention, die während der letzten Jahre in der Presse ein starkes Echo fanden, stammen im wesentlichen aus den Kreisen der Uhrenindustrie selbst. Erinnern wir uns, daß etwa 70 kleine Fabrikanten, Mitglieder der *Fédération horlogère* (FH), im Jahre 1957 eine dissidente Organisation unter dem Namen «Cador» gründeten. Diese griff die Struktur und die Statuten der FH mit Vehemenz an. Dabei machte «Cador» der FH einerseits ihre autoritäre Leitung, anderseits ihre Preispolitik zum Vorwurf, welche nach Meinung der «Cador» die kleinen Etablissements zum Vorteile der Manufakturen benachteilige. Eine zweite Fabrikantengruppe stritt der FH das Recht ab, obligatorische Preise und Tarife festzusetzen. Sie verlangte im wesentlichen, daß die Mitglieder der FH von der Verpflichtung befreit würden, die Verkaufspreise einzuhalten, wobei sie erklärten, daß diese verbindlichen Preise den Bestimmungen der Bundesverfassung widersprechen. Wie man weiß, sind diese beiden Gruppierungen verschwunden, und ihre Mitglieder haben – bis auf wenige Ausnahmen – in den Schoß der FH zurückgefunden.

Die hauptsächlichsten Kritiken an den Arbeitgeberverbänden bezogen sich auf die allgemein üblich gewordene Gewährung von Rückvergütungen auf den Preisen, welche die Verbände festgesetzt hatten und die zahlreiche Unternehmungen nicht mehr einhielten. Wie man weiß, kam es seither zu namhaften Tarifsenkungen, und in gewissen Branchen sind die verbandlichen Tarife überhaupt einfach beseitigt worden. Es steht fest, daß, als die Konjunktur zurückging und die Aufträge auszubleiben begannen, das heißt als die

inländische Konkurrenz schärfer wurde, die Fabrikanten wenig Disziplin zeigten.

Was nun die Kritiken am gesetzlichen Uhrenstatut selbst betrifft, so stammen diese von Kreisen innerhalb *und* außerhalb der Uhrenbranche.

«Innerhalb» stammen sie von Fabrikanten, welche gemäß Vorschriften des Uhrenstatuts nicht die Möglichkeit besaßen, frei und ohne Bewilligung von einer Fabrikationsbranche in eine andere hinüberzuwechseln. Das gilt besonders für die Hersteller von Roskopfuhrn, die je nach den Schwankungen der Nachfrage gerne zur Fabrikation von Ankeruhren übergegangen wären. Die Fabrikationsbewilligungspflicht war es also, die gewissen Fabrikanten ein Dorn im Auge war, weil sie ihrer Meinung nach nicht über genügend Ellbogenfreiheit verfügten.

Außerhalb der Uhrenindustrie hat man dem Uhrenstatut vorgeworfen, es trage zur Erstarrung der traditionellen Struktur der Uhrenindustrie bei, das heißt es lasse dem freien Wettbewerb nicht genügend Spielraum und gebe den großen Unternehmungen nicht die Möglichkeit, sich zu entfalten. Anders gesagt, man hat dem Statut vorgeworfen, eine Konzentration der Unternehmungen zu verhindern. Die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Wirtschaftsdepartements, die eine kritische Untersuchung über die Wettbewerbsverhältnisse in der Uhrenindustrie angestellt hat, warf ihrerseits dem Statut vor, es habe die interne Konkurrenz eingeengt und damit verhindert, daß die Uhrenfabrikation in der Schweiz durch den Druck der internationalen Konkurrenz eine Stimulation erfuhr. Deshalb – so schloß die Preisbildungskommission – sei es den ausländischen Konkurrenten gelungen, ihre Fabrikation zu entwickeln, und so habe sich der Anteil der Schweiz an der Weltuhrenproduktion vermindert.

In Wirklichkeit bestand der wichtigste Faktor, der den durch die ausländische Konkurrenz erzielten Fortschritt seit dem Kriege erklärt – und den die Preisbildungskommission nicht beachtet hat – in der *protektionistischen Politik*, welche die Mehrzahl der Industriestaaten hinsichtlich der Importe von Schweizer Uhren betrieben hat. Die französischen, englischen, deutschen und japanischen Regierungen haben die Einfuhr schweizerischer Uhren scharf kontingentiert, um dadurch die eigene Uhrenindustrie gleichsam unter einer Glasglocke zu entwickeln und ihr den Inlandmarkt zu reservieren. Es genügt, einige Beispiele zu zitieren, um die Folgen dieser Politik darzulegen.

Heute noch gewährt Frankreich der schweizerischen Uhrenindustrie nur ein Einfuhrkontingent, das den vierten Teil der Vorkriegsimporte ausmacht. In Japan stellen die erlaubten Importe von Schweizer Uhren nur einen Zehntel der dortigen einheimischen Uhrenproduktion dar. Diese Restriktionen hatten einen massiven

Schmuggel mit Schweizer Uhren zur Folge, ein Beweis dafür, daß unsere Erzeugnisse von den Konsumenten *verlangt* werden und daß die schweizerischen Preise durchaus *konkurrenzfähig* sind.

Dieselben Länder haben gleichzeitig prohibitive Zölle für gewisse Uhrensorten erlassen. Diese Zölle machen 50 Prozent und mehr des Wertes der Uhren aus. Das Beispiel der USA ist hierfür typisch. Tatsächlich hat man in Amerika der Schweizer Uhr nicht vorgeworfen, sie sei zu teuer, sondern sie sei zu *billig*! Das ist denn auch der Grund, weshalb die Zollbehörden in Washington auf Verlangen der amerikanischen Fabrikanten die Zollbelastung für Schweizer Uhren erhöht haben. Hätten die Schweizer Uhrenfabrikanten größere Preisreduktionen vorgenommen, so hätten sie dadurch die USA-Regierung veranlaßt, entweder eine *nochmalige Erhöhung der Zollansätze* vorzunehmen oder aber zur *Einfuhrkontingentierung* für Schweizer Uhren zu schreiten.

Wenn man schließlich Rußland als großen neuen Uhrenproduzenten erwähnt, muß man der Tatsache Rechnung tragen, daß seine Uhrenindustrie sich im Schatten eines autarken Regimes entwickelt, wo die Kostenfrage keine Rolle spielt. Es ist offenkundig, daß in der UdSSR die Preise nicht im Verhältnis zu den Herstellungskosten, sondern gemäß der Wirtschaftspolitik oder der Politik schlechthin bestimmt werden, die von der Regierung gemacht wird.

Der Entwurf eines neuen Statuts

Unter diesen Verhältnissen begann die Diskussion um die Erneuerung des Uhrenstatuts. Nach langen Expertenkonsultationen hat das Volkswirtschaftsdepartement einen *stark liberalisierten* Entwurf zu einem neuen Statut ausgearbeitet. Die interessierten Berufsverbände, denen der Entwurf vorgelegt wurde, hatten etwelche Mühe, sich zu einigen, aber schließlich gelang es doch – abgesehen von wenigen Ausnahmen (besonders unter den Roskopffabrikanten). Die schweizerische Uhrenindustrie erkannte die Notwendigkeit, für die nächsten zehn Jahre die Unterstützung eines Statuts zu erhalten. Dieses soll ihr ermöglichen, der Gefahr des Chablonnage zu begegnen und im Inlande gewisse durch die Entwicklung der Technik und der internationalen Wettbewerbsverhältnisse nötig gewordene Strukturänderungen vorzunehmen.

Die neue Vorlage, die von den eidgenössischen Räten bereinigt und verabschiedet wurde – mit 140 zu 8 Stimmen im Nationalrat, mit 36 zu 0 Stimmen im Ständerat – erfuhr im Vergleich zur alten Ordnung erhebliche Aenderungen. Das neue Statut steht im Zeichen der *Liberalisierung* und *tendiert auf den vollständigen Abbau* jeder Staatsintervention nach Ablauf des Statuts in zehn Jahren.

Nach einer Uebergangsperiode von vier Jahren wird die Fabrikationsbewilligungspflicht dahinfallen. Dagegen bleibt die Export-

bewilligungspflicht noch aufrechterhalten, um den Behörden und den verantwortlichen Organen der Uhrenindustrie den Kampf gegen die Rückkehr zum Chablonnage unseligen Gedenkens zu ermöglichen. Auf sozialem Gebiet bleiben die alten Bestimmungen hinsichtlich Arbeit in den Fabriken und in den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben bestehen.

Eine Neuerung: die Qualitätskontrolle

Das neue Uhrenstatut bringt eine technische Kontrolle, auch *Qualitätskontrolle* genannt. Zudem ermächtigt es den Bundesrat, gewisse Maßnahmen obligatorisch anwendbar zu erklären, die von den Berufsverbänden der Uhrenindustrie zum Zwecke der wissenschaftlichen und technischen Forschung, der Marktforschung, und der Verteidigung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie getroffen wurden.

Die wichtigste dieser Neuerungen ist zweifellos die obligatorische Qualitätskontrolle. Sie entspricht einem Vorschlag, den seinerzeit der SMUV gemacht hatte und stellt ohne Zweifel gegenüber dem alten Statut einen großen Fortschritt dar. Gemäß dieser neuen Bestimmung wird der Verkauf von Uhrenerzeugnissen, die nicht minimalen Qualitätserfordernissen entsprechen, den Fabrikanten ganz einfach verboten. Die Kontrolle wird mittels Stichproben an Uhren und Uhrwerken im Zeitpunkt ihrer Ablieferung durchgeführt. Eine gewisse Anzahl von Kontrollzentren in den Regionen der Uhrenindustrie wird geschaffen werden müssen. Besonders eingerichtete Stellen werden die Durchführung von Stichproben wirkungsvoll und unparteiisch durchführen. Man weiß, daß die FH bereits in diesem Jahre eine fakultative und seit 1. September 1961 eine obligatorische Qualitätskontrolle eingeführt hat. So werden die nötigen Erfahrungen bereits gesammelt und dürften – falls das Volk dem Uhrenstatut zustimmt – die Anwendung auf dem Gesetzeswege ab 1. Januar 1962 erleichtern.

Die Angst vor der Qualitätskontrolle

Das Uhrenstatut, so wie es aus den Beratungen der beiden Räte hervorgegangen ist, stellt einen Kompromiß zwischen den beiden Hauptrichtungen dar, die wir bereits skizziert haben: den Befürwortern der Liberalisierung der Uhrenindustrie einerseits und denjenigen, die im Gegenteil die Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Ordnung für unerläßlich erachten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß ohne die Einführung der obligatorischen Qualitätskontrolle das Referendum nicht lanciert worden wäre. Die Theoretiker des Neoliberalismus hätten schließlich das neue Statut akzeptiert, weil es ja nur einen *Uebergang zu einer Ordnung vollständiger Freiheit* nach

Ablaufen des Statuts darstellt. Allein die Furcht vor der technischen Kontrolle hat einige Fabrikanten von qualitativ schlechten Produkten veranlaßt, die Gegner jeglicher wirtschaftlichen Staatsintervention zu mobilisieren und sie gleichsam als Schutzschild zur Lancierung eines Referendums zu benutzen und vorzuschieben.

So kam es zur Konstituierung des «Komitees von Baden», in dessen Schoß durchwegs in der Uhrenindustrie unbekannte Leute erscheinen, die zweifellos von der Uhrenherstellung und den Problemen, die sie für die Schweiz aufwirft, nicht viel verstehen. Was die Fabrikanten betrifft, welche die Einführung einer Qualitätskontrolle fürchten, so muß man betonen, daß diese rein *egoistische Interessen* vertreten, die mit den allgemeinen Interessen der Uhrenindustrie und der Wirtschaft unseres Landes rein nichts zu tun haben. Das Ziel, das sie anstreben, besteht einfach darin, weiterhin wie in der Vergangenheit vom guten Qualitätsruf der schweizerischen Erzeugnisse profitieren zu können, um im Auslande qualitativ minderwertige Erzeugnisse abzusetzen, wobei sie die Käufer über den Wert ihrer Ware *täuschen*. Aber weil diese Wahrheit nicht gut öffentlich gesagt werden kann, überlassen sie es den Parteigängern eines wirtschaftlichen Liberalismus, das Referendum zu rechtfertigen, unter dem Vorwande, der Uhrenindustrie ihre totale «Freiheit» wiederzugeben und dem «staatlichen Dirigismus» ein Ende zu bereiten, den sie beschuldigen, er sei seit 30 Jahren schuld an den Schwierigkeiten, denen die Uhrenindustrie begegne.

Ueberdies berufen sie sich auf ein zumindest merkwürdiges Argument, nämlich die «Freiheit» des ausländischen Konsumenten, das ihm zusagende Produkt zu kaufen, selbst wenn es qualitativ unter den in unserem Lande aufgestellten Normen liegt. Sie streiten also dem Staate das Recht ab, sich um die Kontrolle der schweizerischen Uhrenqualität zu kümmern und befürworten die «Freiheit» unserer Uhrenfabrikanten, vorab in die Entwicklungsländer einen Ramsch zu liefern, den zu produzieren heute selbst die Japaner sich weigern!

Diese Kreise scheinen zu vergessen, daß in einer Demokratie die totale, schrankenlose Freiheit nur zum *Chaos* führen kann. Die Freiheit schließt für die Unternehmung wie für das Individuum ein Minimum an *Disziplin und Ordnung* ein, den Respekt für die Regeln der *kaufmännischen Ehrlichkeit* und der Zusammenarbeit in der Wahrung gemeinsamer Interessen.

In einer Ordnung der freien Wirtschaft muß die «Freiheit», den Konsumenten über die Qualität eines angebotenen Erzeugnisses zu täuschen, energisch *bekämpft* werden. Das sind unehrliche, einer Demokratie unwürdige Praktiken. Diejenigen, welche Qualitätskontrolle unter dem Vorwand bekämpfen, es sei die Freiheit des Konsumenten zu verteidigen, damit er ihren Ramsch unter dem Titel «Schweizer Uhr» kaufe, verteidigen nicht die Freiheit, sondern persönliche, egoistische Geldinteressen.

Diese Kreise vergessen auch, daß in allen Ländern der freien Welt die freie Wirtschaft beispielsweise die obligatorische Lebensmittelkontrolle nötig machte, die Kontrolle des Gesundheitswesens und der öffentlichen Hygiene, der Fabriken, der Ställe usw., um die Konsumenten, die Arbeiter und die Öffentlichkeit ganz allgemein zu schützen. Um Unehrlichkeit und Unsauberkeit zu vermeiden, sind Kontrollen leider nötig. Das gilt auch für die Uhrenindustrie. Eine Qualitätskontrolle liegt im Interesse der Käufer. Für Edelmetalle besteht schon seit Jahrzehnten eine staatliche Kontrolle. Goldene Uhrenschalen beispielsweise müssen in bezug auf Feingoldgehalt und Dicke den amtlichen Bedingungen entsprechen. Goldene Uhrgehäuse, die zu viele Lötstellen aufweisen, werden von der Kontrolle nicht akzeptiert und werden vernichtet. Das ist der einzige Weg, um den Schlichen der Schwindler ein Ende zu bereiten und die *wirklichen* Interessen der Konsumenten zu verteidigen.

Der Weg zur Koordinierung der Wirtschaftskräfte

Europa sucht fiebrig eine Formel für eine wirtschaftliche Integration, die es ihm erlauben würde, der Zukunft mit mehr Vertrauen entgegenzutreten und seinen politischen und sozialen Problemen mit den besten Chancen zu ihrer Lösung zu begegnen, dies besonders angesichts des Druckes der autoritären Oststaaten. Aber schon erweist sich die Harmonisierung der wirtschaftlichen Kräfte im Rahmen des Alten Kontinents als ungenügend. Die Schaffung der OECD bezeugt die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit über die Ozeane hinaus auf Länder zu erstrecken, die sich der Dringlichkeit der Schaffung eines Minimums an Ordnung in der Weltwirtschaft bewußt sind.

Ist es da wirklich der Augenblick, in unserem Lande rücksichtslos ein Instrument zu zerstören, das die Aufrechterhaltung von Ordnung und Prosperität in einem wichtigen Sektor unserer Wirtschaft ermöglicht hat?

Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß die Zukunft der schweizerischen Uhrenindustrie mehr und mehr in einer kollektiven und solidarischen Aktion für die Verteidigung ihrer Interessen, für den technischen Fortschritt und die Entwicklung einer Industrie bestehen wird, die besorgt sein wird, auch ihren sozialen Verpflichtungen den Arbeitnehmern und Konsumenten gegenüber nachzukommen.

Die sozialen Verpflichtungen der Uhrenunternehmer

Das Uhrenstatut enthält, wie wir bereits festgestellt haben, nur eine einzige Bestimmung sozialer Natur, nämlich die Regelung der Heimarbeit und der Arbeit in den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben.

Im übrigen hatte es der Gesetzgeber nicht nötig, sich in der Regelung der Arbeitsbedingungen der Lohnverdiener einzuschalten, denn die Arbeitgeber der Uhrenbranche haben mit den Arbeitergewerkschaften und den Angestelltenorganisationen durch Kollektivverträge die Arbeitsbedingungen in fortschrittlichem Geiste geregelt. Das seit einem Vierteljahrhundert in der Uhrenindustrie bestehende Regime der Gesamtarbeitsverträge hat die Voraussetzungen geschaffen, die sozialen Probleme, so wie sie sich nach den gegebenen Verhältnissen jeweils stellten, im Rahmen der gesamten Uhrenindustrie zu lösen.

Im Jahre 1951 haben die Arbeitgeberverbände parallel zum Uhrenstatut mit dem SMUV – und anschließend mit den Minderheitsgewerkschaften – eine Konvention abgeschlossen, die den Gewerkschaften die Garantie gab, daß während der ganzen Dauer des Statuts die Arbeitsbedingungen stets auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages geregelt würden. Diese in ihrer Art einzige Konvention ist nun für eine neue Zehnjahresperiode erneuert worden, das heißt bis Ende 1971.

Die Konvention ist übrigens letzten Dezember durch eine besondere Vereinbarung über die Versetzung, Umschulung und Wiedereingliederung von Uhrenarbeitern im Falle technologisch und strukturell bedingter Arbeitslosigkeit ergänzt worden.

Schließlich sind es erst einige Wochen her, daß auf Initiative des SMUV hin eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Grund gesamtarbeitsvertraglicher Verhandlungen erzielt werden konnte.

Diese neue Bedingungen sehen u. a. vor: Anpassung der Löhne, schrittweise Verwirklichung von drei Wochen Ferien für sämtliche Arbeitnehmer, Einführung der 44-Stunden-Woche im Oktober 1963, Entschädigung des Lohnausfalles bei Militärdienstleistungen und begründeten Absenzen (Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie) sowie einen Arbeitgeberbeitrag bis zu 10 Fr. pro Monat an die Krankenkassenprämien der Arbeiter.

Aber damit diese Verpflichtungen eingehalten werden können, bedarf es der *Ordnung*. Die Arbeitgeberverbände müssen stark genug sein, um bei den 2800 Uhrenindustriebetrieben die *Achtung vor den Gesamtarbeitsverträgen* durchzusetzen. Auf keinen Fall darf es dazu kommen, daß die Dissidenten und die Befürworter einer Freiheit um jeden Preis den Einfluß der Berufsorganisationen dermaßen untergraben, daß sie ihren Verpflichtungen nicht mehr Nachachtung zu verschaffen wissen.

Die Arbeitgeberverbände sind somit in sozialer Hinsicht bindende Verpflichtungen eingegangen. Sie haben bei den Kollektivverhandlungen loyal mitgewirkt und ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern anerkannt.

Die Arbeitgeber der Uhrenindustrie haben seit einem Vierteljahrhundert bewußt eine Begrenzung ihrer sozialen Freiheit akzep-

tiert, so wie sie heute die technische Qualitätskontrolle im Interesse des Konsumenten und zur Aufrechterhaltung des Rufes der schweizerischen Qualitätsarbeit auf sich nehmen.

Schlußfolgerungen

Das neue Uhrenstatut, über welches das Schweizervolk am kommenden 2. und 3. Dezember zu entscheiden hat, stellt einen sehr weitherzigen Kompromiß dar zwischen den verschiedenen Auffassungen, die unter den Befürwortern einer freien Wirtschaft vertreten werden. Die eidgenössischen Räte und die wichtigsten Wirtschaftsverbände des Landes haben die Notwendigkeit der Weiterführung einer besonderen Gesetzgebung zugunsten der Uhrenindustrie während der kommenden zehn Jahre angesichts ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für unser Land anerkannt.

Die Organisationen der Arbeitnehmer setzen sich einmütig für das Uhrenstatut ein, die politischen Parteien – ausgenommen der Landesring der Unabhängigen des Herrn Duttweiler – stellen sich hinter das liberale Statut, wie es aus den öffentlichen Diskussionen hervorgegangen ist. Nur einige egoistische Unternehmungen, welche die Qualitätskontrolle fürchten, sowie ein paar Theoretiker des Neoliberalismus widersetzen sich dem Uhrenstatut.

Das Statut kostet das Schweizervolk nicht einen Rappen. Es sieht *keinerlei Subventionen* irgendwelcher Art vor, ebenso keinen Zollschutz, keine Einfuhrbeschränkungen und keine einzige Maßnahme, welche für die Konsumenten nachteilig sein könnte.

Die Uhrenindustrie ersucht den Staat nur um Hilfe und Unterstützung in ihren Anstrengungen zur Verteidigung der allgemeinen Interessen eines Wirtschaftszweiges, welcher dem Lande jährlich über eine Milliarde an Devisen einbringt.

Für das Uhrenstatut zu stimmen, bedeutet also einen Akt der Solidarität mit den Arbeitnehmern der Uhrenindustrie und eine Unterstützung derjenigen, die sich ihrer Verantwortlichkeit in einem der wichtigsten Wirtschaftsbereiche unseres Landes bewußt sind.

Ernst Wüthrich, Bern.